

3./VI. 1915

Die Erhaltung der Schweinebestände.

N Berlin, 2. Juni. (Priv.-Tel.) Infolge der starken Schweineabschlachtungen und der Eindeckungen der Gemeinden und zahlreicher Haushaltungen mit Dauerware aus Schweinefleisch hat der Reichszentraler, wie schon kurz gemeldet, die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten außer Kraft gesetzt. Damit sind auch alle zur Ausführung dieser Bekanntmachungen erlassenen preussischen Vorschriften ohne weiteres hinfällig geworden.

Der Minister des Innern hat nunmehr den preussischen Verwaltungsbehörden Richtlinien über die weitere Behandlung dieser Frage gegeben. In dem Erlaß heißt es u. a.: Eine Enteignung von Schweinen für einzelne Gemeinden oder für die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin findet nicht mehr statt. Ebenso ist die in dem Erlaß vom 10. April dieses Jahres im Staatsgebiet mit Ausnahme der Regierungsbezirke Schleswig, Köln, Koblenz, Trier, Aachen und Signaringen angeordnete Ueberführung von Schweinen für die Zentraleinkaufsgesellschaft im Wege der Umlegung auf die Kommunalverbände nunmehr ganz einzustellen. Auf die Erstattung von Anzeigen über den bisherigen Erfolg des Umlegungsverfahrens wird verzichtet. Darüber hinaus hat von Mittwoch ab jegliche Art amtlicher Einwirkung auf die Schweinehalter zur Abkühlung von Schweinen zu unterbleiben.

Die Bevölkerung auf dem platten Lande ist vielmehr unter wärmster Anerkennung des von ihr für die Maßnahmen der Regierung zur Verminderung der Schweinebestände bewiesenen Verständnisses darüber aufzuklären, daß das mit eigenen Maßnahmen im Interesse der Sicherung der Volksernährung angestrebte Ziel vollständig erreicht ist, und es daher keinen Bedenken mehr begegnet, sondern sogar dringend erwünscht ist, wenn die verbliebenen Schweinebestände, allerdings ohne Verfütterung von zur menschlichen Ernährung geeigneten Kartoffeln mit den vorhandenen Futtermitteln, durch Weidengang oder Eintrieb in Waldungen durchgehalten und möglichst auf das normale Schlachtgewicht gebracht werden, damit nicht später in der für die Fleischver-

sorgung der Bevölkerung erforderlichen Frischfleischproduktion eine nachhaltige Unterbrechung eintritt. Eine eingehende Belehrung der ländlichen Bevölkerung über die Beendigung der Maßnahmen zur Minderung der Schweinebestände, insbesondere auch die Aufhebung des Enteignungsrechtes der Aufkäufe für die Zentraleinkaufsgesellschaft zu festen Uebernahmepreisen, und die Einstellung des Umlegungsverfahrens ist auch in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse geboten, weil die Gefahr besteht, daß gewissenlose Händler, wie es in letzter Zeit beobachtet worden ist, versuchen werden, unter Ausnutzung der mangelnden Kenntnis der ländlichen Volkskreise von den wechselnden wirtschaftlichen Kriegesgesetzen Schweine zu niedrigen Preisen unter Hinweis auf die angeblich drohende Enteignung an sich zu bringen, um sie alsdann mit übermäßigem Gewinn auf den Markt abzugeben.